

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Noratis AG am 16.06.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Noratis AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.Dezember2020, des Lageberichts für die Noratis AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Die Gesellschaft konnte in 2020 einen handelsrechtlichen Gewinn in Höhe von 9.835.414,64 EUR erwirtschaften. Hiervon sollen 2.409.013,50 EUR (0,50 EUR pro dividendenberechtigte Stückaktie) an die Aktionäre ausgeschüttet werden und ein Betrag in Höhe von 7.426.401,14EUR soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken vor dem Hintergrund der nach wie vor andauernden Corona-Krise.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es liegen keine Umstände vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es liegen keine Umstände vor, die einer Entlastung entgegenstehen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen den vorgeschlagenen Abschlussprüfer, die RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH, bestehen keine Bedenken – weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Honorarkosten. Die Honorarkosten für den Abschlussprüfer sind zwar nicht unbeachtlich im Vergleich zum Vorjahr gestiegen – dies bezieht sich jedoch primär auf die sonstigen Beratungsdienstleistungen. Die DSW wird sich nach dem Grund für diesen Anstieg erkundigen. Der Anstieg der Honorarkosten ist jedoch nicht derart hoch, dass eine Vorschlagsablehnung gerechtfertigt wäre.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2020 und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie über die entsprechende Änderung von Ziffer 4 der Satzung

✘ DSW-Empfehlung: NEIN

Die in der Satzung derzeit enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020), wurde im Rahmen der im September 2020 durchgeführten Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre teilweise ausgenutzt und beträgt derzeit 963.606,00 EUR. Die Gesellschaft möchte nun – um weiterhin finanzielle flexibel zu sein - ein neues genehmigtes Kapital mit einer Laufzeit bis zum 15. Juni 2026 und der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss schaffen. (Genehmigtes Kapital 2021). Das bestehende Genehmigte Kapital 2020 soll mit Wirksamwerden des neuen Genehmigten Kapitals 2021 aufgehoben werden. Der Vorstand soll nun ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juni 2026 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 2.409.013,00 EUR (entspricht 50% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft) durch Ausgabe von bis zu insgesamt 2.409.013 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschluss soll ebenfalls ermöglicht werden.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung 4.818.027,00 EUR, was bedeutet, dass dem Vorstand der Gesellschaft zumindest theoretisch ermöglicht würde, das Grundkapital schrittweise um bis zu 50% zu erhöhen, ohne dabei den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Dies kann die DSW jedoch aufgrund der damit einhergehenden Verwässerungsgefahr für die bestehenden Aktionäre nicht mittragen.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.